



Vermittlung individueller,  
qualifizierter Kinderbetreuung

---

## Satzung des Tageselternvereins der kfd im Kreis Olpe e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Tageselternverein der kfd im Kreis Olpe“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.

Der Verein hat seinen Sitz in Lennestadt.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lennestadt einzutragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Der Verein richtet sich an den Zielen und Aufgaben der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands aus.

1. Er vermittelt Kontaktadressen an interessierte Pflegeeltern mit dem Ziel, Tagespflegestellen für Kinder, die der familienergänzenden Betreuung bedürfen, zu schaffen.
2. Er bemüht sich um qualifizierte Erziehung der Kinder durch die Pflegeeltern durch praxisvorbereitende und –begleitende Fortbildungsmaßnahmen, sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nach pädagogischen Gesichtspunkten.

### § 3 Finanzierung

Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, aus Mitgliederbeiträgen und aus Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, die seine Ziele unterstützt, werden.
2. Eltern und Pflegeeltern, die den Verein aufgrund seiner Aufgabenstellung in Anspruch nehmen, müssen Mitglied des Vereins sein. (Diese Regelung gilt ab 16.05.2002)
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet jeden Einzelnen, daran mitzuarbeiten, die Zwecke des Vereins zu erfüllen (siehe § 2).
5. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches. Die Mitgliedschaft kommt zustande, wenn der Vorstand die Aufnahme gegenüber dem Mitglied schriftlich bestätigt.  
Gegen die Aufnahme und deren Verweigerung gibt es keine Berufungsmöglichkeiten an die Mitgliederversammlung.  
Bei seiner Aufnahme soll das Mitglied die Satzung und die Zielsetzung des Vereins ausdrücklich anerkennen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:

---

Tageselternverein der kfd im Kreis Olpe e.V., Kolpingstraße 62, 57462 Olpe

☎ 0 27 61 / 921-19 11 - 📠 Fax 0 27 61 / 921-17 10

✉ E-Mail: [tageselternverein@caritas-olpe.de](mailto:tageselternverein@caritas-olpe.de)

Bankverbindung: Sparkasse ALK, BLZ 462 516 30, Konto-Nr. 4000 96 56



**Vermittlung individueller,  
qualifizierter Kinderbetreuung**

- a. durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam und ist bis zum 30.11. des Jahres einzureichen,
- b. beim Tode des Mitglieds,
- c. durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes oder von fünf Vereinsmitgliedern, über welche die Mitgliederversammlung beschließt.

Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins und Nichtzahlung des Beitrags trotz dreimaliger Mahnung.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird bei Aufnahme des Mitglieds zwischen diesem und dem Vorstand vereinbart. Er beträgt mindestens Euro 1.00 im Monat.

Er wird halb- oder jährlich im Voraus entrichtet.

In Einzelfällen kann der Vorstand eine andere Zahlungsweise vereinbaren oder den Beitrag erlassen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Beschlüsse über
  - a) Satzungsänderung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) Ausschluss von Vereinsmitgliedernbedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder dies verlangen.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.



Vermittlung individueller,  
qualifizierter Kinderbetreuung

---

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus sechs Personen (Frauen oder Männer)
  - a. 1. Vorsitzende/r
  - b. Stellvertreter/in
  - c. Schriftführer/in
  - d. Kassierer/in
  - e. Beisitzer/innen (mindestens zwei können die Dekanatsvorstände der kfd von Attendorn, Elspe und Olpe bestimmen, zusätzlich kann der Vorstand weitere Beisitzer/innen bestimmen).

Die Vorstandsmitglieder zu a., b., d. und e. werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Beisitzer/innen gem. Ziff. e. werden durch die Dekanatsvorstände der kfd in den Dekanaten Attendorn, Elspe und Olpe bestimmt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Die bisherigen Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Ämter bis zur Neuwahl bzw. Neubestimmung weiter.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter den/die 1. Vorsitzenden/de oder der/die Stellvertreter/in. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Stellvertreter/in von seiner/ihrer Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder seiner/ ihrer Vertreter und zwar schriftlich unter Wahrung einer einwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung

Die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner/ihrer/ ihrer Vertreter/in geleitet.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden.

Die Ausschüsse übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Ausschussmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften vom Vorstand ermächtigt werden.
6. Auf der Gründungsversammlung und auf jeder Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Jede/r Kassenprüfer/in kann nur einmal mit demselben/der-selben Kassenprüfer/in wiedergewählt werden.

## § 9 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – Bundesverband e.V. – in Düsseldorf, die dieses ausschließlich und unmittelbar für ihre satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Lennestadt-Grevenbrück, den 18. Oktober 1999

In der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 16. Mai 2002

---

Tageselternverein der kfd im Kreis Olpe e.V., Kolpingstraße 62, 57462 Olpe

☎ 0 27 61 / 921-19 11 - 📠 Fax 0 27 61 / 921-17 10

✉ E-Mail: [tageselternverein@caritas-olpe.de](mailto:tageselternverein@caritas-olpe.de)

Bankverbindung: Sparkasse ALK, BLZ 462 516 30, Konto-Nr. 4000 96 56